



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei
Weser-Ems GmbH & Co.KG
Peter-Henlein-Str. 1
93128 Regenstauf

Straubing, 13.01.2022

AZ: 22 -1711/1
Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

Zimmer 231

Telefon 09421/973-106
Telefax 09421/973-252

Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Betrieb von Anlagen zur Aufzucht von Masthähnchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 231, Gemarkung Oberzeitldorn, Farm Weiher durch die Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei Weser Ems GmbH & Co.KG

Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft – nachträgliche Anordnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 01.07.2008, Az.: 43-1711/1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
- 1.1. Die Nebenbestimmungen III./ 2.5 wird um die Ziffern 2.5.1 bis 2.5.12 ergänzt. Im Übrigen behalten die Regelungen aus dem vorgenannten Bescheid weiterhin ihre Gültigkeit. *Die noch geltenden Bestimmungen sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Anlagenkenndaten:

- a) Stall mit 2 Etagen und 4 Abteilen pro Etage (insgesamt 8 Abteile)
b) Maximale Belegung: 15.500 Tiere/Abteil x 8 Abteile = 124.000 Tiere
c) Dauer pro Durchgang: 30-40 Tage Mast, 7-14 Tage Service
d) Bodenhaltung auf Tiefstreu
e) Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen
f) Rein-Raus-Verfahren
g) Futterlagerung in zwei Außensilos mit je 47,5 m³ Inhalt,

automatische Fütterung über Spiralförderanlagen

h) Lüftungsanlagen:

<i>je Abteil</i>	<i>5 Lohmann-Lüfter a</i>	<i>4000 m³/h</i>
	<i>1 Lüfter mit</i>	<i>40000 m³/h</i>
	<i>2 Lüfter mit</i>	<i>20000 m³/h</i>
	<i>1 Lüfter mit</i>	<i>13500 m³/h</i>

k) 3 abflusslose Schmutzwassersammelgruben mit je 40 m³ Inhalt

l) 1 Ölkanone/Abteil

m) Brennstofflager: Heizöl EL Tank

2. Luftreinhaltung

2.1 *Der Stall darf mit maximal 124 000 Masthähnchen belegt werden. Die Erhöhung dieser Tierplatzzahl bedarf einer Genehmigung.*

2.2 *Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.*

2.3 *Die Stallanlage ist mit der bestehenden Zwangsbelüftungsanlage zu betreiben.*

2.4 *In den Ställen ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden (z.B. durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen). Die Umgebung der Futtersilos ist sauber zu halten.*

2.5 **Energie- und nährstoffangepasste Fütterung:**

2.5.1 *Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen. (Masthühner mindestens 3 Phasen).*

2.5.2 *Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.*

2.5.3 *Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.*

2.5.4 *Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 (Geflügel) eingehalten werden.*

2.5.5 *Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidung von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.*

2.5.6 *Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.*

2.5.7 Hinweis: *Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.*

2.5.8 *Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.*

2.5.9 *Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL-Programm (demnächst auf der LfL-Internetseite verfügbar) jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf*

- vorzulegen. Die Daten sind zudem unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 2.5.10 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.5.11 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- 2.5.12 Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann das Landratsamt Straubing-Bogen eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.
- 2.6 *Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie zu filtern. Der Staubgehalt der gereinigten Abluft darf einen Wert von 20 mg/m³ nicht überschreiten.*
- 2.7 *Tierkadaver sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertung in geschlossenen gekühlten Containern zwischen zu lagern.*
- 2.8 *Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sowie die Kotverladeplätze sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichartigen Material auszuführen und bei Bedarf so zu säubern, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden. Durch Kot verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen.*
- 2.9 *Das Notstromaggregat ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren.*
- 2.10 *Die direkt befeuerten Ölkanonen dürfen im Dauerbetrieb eine Nennwärmeleistung von 100 kW nicht überschreiten. Als Brennstoff darf ausschließlich Heizöl EL verwendet werden.*
- 2.11 *Die Kanonen und die Lüftungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben sorgfältig zu warten und instand zu halten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.*
3. Lärmschutz:
- 3.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche - einschließlich des Fahrverkehrs - dürfen an den nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern im angrenzenden Außenbereich jeweils folgende, um 3 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*
- | | |
|------------------|-----------------|
| <i>tagsüber:</i> | <i>57 dB(A)</i> |
| <i>nachts:</i> | <i>42 dB(A)</i> |
- 3.2 *Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.*

3.3 *Lärmerzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile, insbesondere die Lüftungsanlage und das Notstromaggregat sind möglichst lärmarm zu betreiben. Sie sind sorgfältig zu warten.*

4. Abfallwirtschaft

4.1 *Die Abnahme von Hühnerkot ist vertraglich zu regeln. Die Auflagen zur Ausbringung, zum Transport und zur Lagerung des Hühnerkots sind im Vertrag festzulegen.*

4.2 *Eine Lagerung von Hühnerkot auf dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig.*

4.3 *Der Geflügelkot ist so zu lagern (z.B. in Silos, geschlossenen Räumen, überdachten Lagerstätten) und zu transportieren (z.B. Transport bei geeigneter Witterung, Abdeckung mit Planen/Folien, geschlossene Fahrzeuge), dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist.*

4.4 *Über den abgegebenen Geflügelkot ist ein Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind mindestens folgende Daten aufzunehmen:*

- *Datum der Abnahme*
- *Abnehmender Landwirt (Name und Adresse)*
- *abgegebene Geflügelkotmenge*

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen (auch auf Datenträger möglich).

4.5 *Der Geflügelkot ist bei günstigen Witterungsbedingungen und bei Windverhältnissen, die eine Immissionsbelastung angrenzender Wohnsiedlung ausschließen, auszubringen und sofort nach Ausbringung in den Boden einzuarbeiten. Bei der Ausbringung ist grundsätzlich 200 m Schutzabstand zu Wohnsiedlungen einzuhalten.*

4.6 *Für die im Betrieb anfallenden Abfälle ist ein geeignetes Lager mit entsprechenden Sammelbehältern einzurichten. Die Stoffe sind vorrangig einer ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. Verwertung zuzuführen oder entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.*

III. **Kostenentscheidung**
Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Die Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei der Weser Ems GmbH & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 231 der Gemarkung Oberzeitldorn eine Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen. Die Anlage wurde gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Mit Bescheid vom 01.07.2008 wurde der Genehmigungsbescheid aktualisiert.

Die TA Luft konkretisiert die im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen.

Die Neufassung der TA Luft wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und tritt zum 01.12.2021 in Kraft. In der neuen TA Luft wurden einige EU rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 unter anderem für die

Intensivtierhaltung von Masthähnchen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind, überführt.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4.BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d.h. rückwirkend einzuhalten.

Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Fütterungsvorgaben werden die Ergänzungen in den vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14.12.2021 wurde die Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei Weser-Ems GmbH & Co.KG zum Erlass der vorliegenden Anordnung gehört. Die Brüterei Süd äußerte sich am 13.01.2021 schriftlich zur Anhörung.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 3 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 52 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 BImSchG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1**
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat